

Schulgeldordnung

Die Städt. Jugendmusikschule erhebt:

1. Schulgeld

Unterrichtsart

Schulgeld (monatlich je Schüler)
seit 01.09.2017

Einzelunterricht (45 Min.)	90,00 Euro
Einzelunterricht (30 Min.)	60,00 Euro
Paarunterricht (45 Min.)	52,00 Euro
Dreier-Gruppe (45 Min.)	34,00 Euro
Vierer-Gruppe (60 Min.)	34,00 Euro
Gruppenunterricht in "Früherziehung/Grundausbildung" ab 5 bis 8 Schüler (45 Min.)	24,00 Euro
von 9 bis 12 Schüler (60 Min.)	24,00 Euro
Gruppenunterricht in "Musik und Bewegung/Tanz" ab 5 Schüler (45 Min.)	24,00 Euro
Erwachsenenzuschlag ab dem 28. Lebensjahr	30,00 Euro (je Instrument)

2. Geschwister-Ermäßigung bzw. Unterricht in verschiedenen Instrumenten

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Städt. Jugendmusikschule bzw. erhält ein Kind Unterricht in verschiedenen Instrumenten, werden folgende Ermäßigungen gewährt:

- a) ab 2 Kindern bzw. 2 Instrumenten 10 %
- b) ab 3 Kindern bzw. 3 Instrumenten 20 %
- c) ab 4 Kindern bzw. 4 Instrumenten 30 %

auf die von einer Familie zu zahlenden Gebühren nach Ziffer 1.

Vergünstigungen über das 18. Lebensjahr hinaus werden jedoch nur gewährt, wenn eine Schul-/Berufsausbildung oder ein Studium nachgewiesen werden.

3. Auswärtigenregelung

Erhalten ausnahmsweise Kinder und Jugendliche, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Bad Buchau oder den übrigen Mitgliedsgemeinden des Gemeindeverwaltungsverbandes Bad Buchau haben, Unterricht an der städtischen Jugendmusikschule, bemisst sich die Gebühr abweichend von Ziffer 1 nach dem tatsächlich entstehenden Aufwand im Einzelfall.

4. Verwaltungskosten

Die Städt. Jugendmusikschule erhebt jährlich zu Beginn eines Schuljahres eine Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühr; ab 01.09.2004 von 10,-- Euro pro Schüler. Der Beitrag zur Unfallversicherung ist darin enthalten.

5. Zahlung

Das Schulgeld für den vereinbarten Unterricht ist für alle 12 Monate des Schuljahres zu entrichten.

Die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter verpflichten sich, das Schulgeld pünktlich monatlich im Voraus durch Abbuchungsermächtigung ohne besondere Aufforderung auf eines der Konten der Stadtkasse Bad Buchau zu bezahlen.

6. Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 01. September und endet am 31. August. Die Städt. Jugendmusikschule ist berechtigt, das Schulgeld auch im laufenden Schuljahr zu ändern.

7. Instrumentenmiete

In begrenztem Umfang können schuleigene Instrumente ausgeliehen werden. Ein Anspruch besteht nicht. Die Monatsmiete wird durch Vertrag gesondert festgelegt.

Diese Schulgeldordnung gilt ab 01. September 2017

Ausgefertigt: Bad Buchau, den 7. August 2017

Stadtverwaltung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Seuß', written in a cursive style.

Bürgermeister